

Anlage 15 zu § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag

Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 09.10.2020 zur „Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2021“ und die konkretisierenden Beschlüsse der Unterkommission Vergütung vom 20.07.2021, 11.03.2022 sowie 03.05.2022 finden für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 für die Angebote der Sozialen Teilhabe (Personenkreis nach § 1 Absatz 2 AGSGB IX) unter folgenden Prämissen weiterhin Anwendung:

- I. Soweit für ein oder mehrere Angebote eines Leistungserbringers bereits eine *schriftliche Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten auf der Grundlage des Beschlusses vom 09.10.2020, Ziffer 6 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen wurde, erklärt der Träger der Eingliederungshilfe im Falle einer Beitrittserklärung des Leistungserbringers (Verfahren nach Ziffer III. dieses Beschlusses), die sinngemäße Verlängerung der *schriftlichen Vereinbarung* für das betroffene Angebot / die betroffenen Angebote. Die Verlängerung wird mit Zugang der übereinstimmenden (Beitritts-) Erklärung des Leistungserbringers wirksam.
- II. Bei einem Beitritt wird die bestehende *schriftliche Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten grundsätzlich vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 verlängert. Hiervon abweichend ist eine vorzeitige Aufforderung zur Einzelverhandlung des Angebots / der Angebote im Sinne des § 126 Absatz 1 SGB IX zu folgenden Zeitpunkten bzw. Anlässen möglich:
 - a. unterjährig in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: jederzeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage,
 - b. mit Wirkung zum 01.01.2024: bei Kündigung der *schriftlichen Vereinbarung* bis spätestens 31.12.2023,
 - c. unterjährig in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024: jederzeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage und/oder struktureller Änderung.

Daneben ist von Seiten des Trägers der Eingliederungshilfe eine Aufforderung zur Einzelverhandlung gemäß dem noch zu vereinbarenden Verfahren zur Umstellung des Angebots / der Angebote in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik der Sozialen Teilhabe möglich.

- III. Der Beitritt zu diesem Beschluss ist durch den Leistungserbringer mit dem als Anlage 1 vereinbarten Vordruck („*Beitrittserklärung*“) zu erklären. Der Vordruck ist von Seiten des Leistungserbringers spätestens bis zum 31.12.2022 per E-Mail an EGH-Vereinbarung@lsjv.rlp.de zu senden (automatisierte Eingangsbestätigung erfolgt). Bei einer späteren Übersendung der Beitrittserklärung erfolgt eine Anpassung der Fachleistungssätze zum 1. des Folgemonats.
- IV. Bei einer Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze gelten sämtliche Tarifsteigerungen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 im Voraus als beantragt. Die Antragstellung erfolgt einheitlich mit dem Vordruck nach Anlage 1 zu diesem Beschluss („*Beitrittserklärung*“). Unterjährige Tarifsteigerungen werden in diesem Fall für den genannten Zeitraum automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Antragstellung ist – abweichend vom bisherigen Verfahren – nicht erforderlich. Auch die Sachkostensteigerungen aufgrund

des Verbraucherpreisindex werden ohne gesonderten Antrag berücksichtigt. Das Antragserfordernis in § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX gilt damit als erfüllt.

- V. Sofern ein Leistungserbringer noch keine schriftliche Vereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses vom 09.10.2020 für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 geschlossen hat, ist eine Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2023 mit Abschluss einer neuen Vereinbarung nach Anlage 2 zu diesem Beschluss möglich. Diese Vereinbarung ist durch den Leistungserbringer postalisch in zweifacher Ausfertigung (jeweils unterschrieben) an den Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 41, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz) zu senden. Eine Beitrittserklärung nach Anlage 1 zu diesem Beschluss ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- VI. Soweit ein Leistungserbringer für die Zeit ab dem 01.01.2023 bereits zu Einzelverhandlungen nach § 126 Absatz 1 SGB IX aufgefordert hat, ist eine Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze nach den Ziffern I.-V. dieses Beschlusses, erst mit Rücknahme der Verhandlungsaufforderung möglich. Die Rücknahme ist im Rahmen des Vordrucks nach Anlage 1 zu diesem Beschluss („Beitrittserklärung“) zu erklären.
- VII. Hat ein Leistungserbringer für das Jahr 2023 Einzelverhandlungen geführt, kann zum 01.01.2024 mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck der Beitritt zum vereinbarten Verfahren erklärt werden.
- VIII. Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergeben, dass unvorhergesehene wesentliche Änderungen der der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten (z.B. Energiekostensteigerungen), die nicht oder nicht vollständig durch die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden können, kann unter Anwendung des § 127 Abs. 3 SGB IX zu Einzelverhandlungen aufgefordert werden.

Die Wesentlichkeit wird innerhalb der Kostengruppen Sachkosten/Personalkosten getrennt beurteilt. Sie ist stets erfüllt, wenn in diesen Gruppen jeweils Kostensteigerungen von mindestens 10% eintreten. Bezogen auf noch nicht bezifferte Energiekostensteigerungen wird auf den Einwand der Vorhersehbarkeit verzichtet.

folgendes:

Soweit eine schriftliche Aufforderung nach § 126 Absatz 1 SGB IX zur Einzelverhandlung des Angebotes bzw. der Angebote ab dem 01.01.2023 erfolgt ist, wird die Rücknahme der Aufforderung erklärt.

Es wird für das/ die o.g. Angebot(e) der Beitritt zum Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 30.11.2022 und damit die Verlängerung der bestehenden *schriftlichen Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 erklärt.

Es werden prospektiv alle Personalkostensteigerungen (einschließlich tariflicher Sonder- oder Einmalzahlungen) auf Grundlage des in der *schriftlichen Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten angegebenen Tarifwerkes für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 beantragt. Eine zusätzliche Antragstellung nach Zeitpunkt und der Höhe nach ist während der Laufzeit der *schriftlichen Vereinbarung* nicht erforderlich.

(nur für nicht tariflich gebundene/einzelvertraglich gebundene Anbieter): Es wird rechtsverbindlich erklärt, dass für den Zeitraum des Verfahrens zur Steigerung der Vergütungssätze (01.01.2023 - 31.12.2024) die Personalkostensteigerungen sowie etwaige tarifliche Sonder- oder Einmalzahlungen in voller Höhe an das beschäftigte Personal weitergegeben werden.

Sofern eine Tätigkeit als Einzelanbieter/Soloselbständiger erfolgt, wird hiermit erklärt, dass kein Personal beschäftigt wird.

Mit dieser Beitrittserklärung werden die Bedingungen zur Aufnahme von Einzelverhandlungen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 entsprechend Ziffer II. des Beschlusses vom 30.11.2022 anerkannt.

Handschriftliche oder anderweitige Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vordrucks führen zur Nichtigkeit der Beitrittserklärung.

Datum

Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 2

Vereinbarung

Vereinbarungsvordruck ist in zweifacher Ausfertigung und unterschrieben an:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 41, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
zu senden.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

- Träger der Eingliederungshilfe -

und

.....

- Leistungserbringerin/ Leistungserbringer -

vereinbaren zur Steigerung der Personal- und Sachkosten ab dem 01.01.2023 bis längstens
31.12.2024, gemäß des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 30.11.2022
für nachfolgende

***(bitte entsprechende Kategorie ankreuzen und alle Leistungsangebote einer Kategorie gebün-
delt eintragen, für jede Kategorie eine separate Vereinbarung)***

- Angebote der besonderen Wohnform
- Tagesstrukturangebote (Tagesstätte, Tagesförderstätte)
- Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen (ehemals ambulante Angebote)

Aktenzeichen laut Vergü- tungsmitteilung des LSJV	Bezeichnung des Angebots laut Vergütungsmitteilung des LSJV
<i>(für weitere Angebote der gleichen Kate- gorie ggf. weitere Zeilen hinzufügen)</i>	

die Inhalte der Ziffern 2. bis 5. des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 09. Oktober 2020 über die Anpassung der Fachleistungssätze wie folgt:
(zutreffende Variante bitte ankreuzen)

Variante 1: **Personalkosten**steigerungen aufgrund des Tarifabschlusses

.....
(bitte zutreffendes Tarifwerk eintragen) werden ab dem 01. Januar 2023 nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der (Tarif)steigerung und in jeweiliger Höhe auf Antrag berücksichtigt.

Variante 2: Personalkostensteigerungen auf Grund einzelvertraglicher Regelungen, die durch Betriebsvereinbarung oder eine rechtsverbindliche Erklärung des Leistungserbringers belegt sind, werden ab dem 01. Januar 2023 nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der (Tarif)steigerung und in jeweiliger Höhe berücksichtigt.

Grundlage für die pauschale Fortschreibung der Personalkosten ist die Annahme des prozentualen Anteils von 80 v.H. des jeweils geltenden Vergütungssatzes (Fachleistung).

Es werden prospektiv alle Personalkostensteigerungen (einschließlich tariflicher Sonder- oder Einmalzahlungen) auf Grundlage der angekreuzten Variante 1 bzw. 2 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 beantragt. Eine zusätzliche Antragstellung nach Zeitpunkt und der Höhe nach ist nicht erforderlich.

Bei angekreuzter Variante 2 bzw. dem Nichtbestehen einer Tarifbindung, wird rechtsverbindlich erklärt, dass sämtliche Personalkostensteigerungen sowie etwaige tarifliche Sonder- oder Einmalzahlungen in voller Höhe an das beschäftigte Personal weitergeben werden. Sofern eine Tätigkeit als Einzelanbieter/Soloselbständiger erfolgt, wird hiermit erklärt, dass kein Personal beschäftigt wird.

Grundlage für die pauschale Fortschreibung der **Sachkosten** ist die Annahme eines prozentualen Anteils von 20 v.H. des jeweils geltenden Vergütungssatzes (Fachleistung).

Die Steigerung der Sachkosten bemisst sich auf der Grundlage des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz als Verbraucherpreisindex (entsprechend des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 20. März 2019) im Sinne des § 11 Absatz 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Dabei ist der Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres der maßgebliche Fortschreibungswert zum 01.01. jeden Jahres.

....., den

.....
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

.....
Leistungserbringerin/Leistungserbringer